

deren Name mit dem Buchstaben G beginnt. Johannes Faventinus hat um 1171 eine Summe zum Dekret Gratians kompiliert, die sehr große Verbreitung fand, wie auch seine in den folgenden Jahren geschriebenen Glossen (Die Glossen des Johannes Faventinus zur Causa 1 des Dekrets und ihr Vorkommen in späteren Glossenapparaten, 215–249). Wer ist dieser „Faventinus“? W. möchte den Faventinus (den Bischof von Faenza) mit dem bekannten Kanonisten Johannes Faventinus identifizieren. In der Untersuchung „Die Glossen des Simon von Bisignano“ (251–284) stellt W. folgendes Faktum fest: Von den 120 Randglossen des Simon zum Dekret des Gratian stehen nur 65 in seiner Summe (vgl. 281). Damit stellt sich die (noch nicht gelöste) folgende Frage: Hat Simon viele seiner Glossen später nicht in seine Summe aufgenommen oder hat er parallel zur Arbeit an seiner Summe oder erst später noch weitere Glossen geschrieben? Der Dekretist Bazianus ist vor allem durch J. F. v. Schulte bekannt gemacht worden (Bazianus und B.-Glossen zum Dekret Gratians, 285–325). Die Untersuchung verschiedenster Handschriften mit Bazianusglossen läßt den Schluß zu, daß es keinen formellen „Apparat“ des Bazianus gegeben hat, da in keiner einzigen Handschrift auch nur annähernd alle seine Glossen (zu einem Apparat zusammengefaßt) enthalten sind (vgl. 285). Auch der folgende Artikel ist Bazianus gewidmet (Bazianus und sein Werk, 327–345). W. möchte (im Gegensatz zu anderen Forschern) den Nachweis liefern, daß der Kanonist Bazianus von dem Legisten Johannes Bassianus verschieden ist. Der entscheidende Beweis für die Verschiedenheit ist „in der zeitgenössischen Siglengebung zu sehen, die für Bazianus zwar zwischen Bar. bas(i). baz. ba. und b. oder B. schwanken kann, jedoch nie ein Jo. voraussetzt, während für den Legisten die Siglen Jo.ba. oder Job. oder auch Jo.cre. (nach seinem Geburtsort Cremona) verwendet werden“ (329). „Welcher Glossenapparat zum Dekret ist der erste?“ (347–369). W. ist der Meinung, der Apparat „Ordinaturus Magister“ sei der erste, läßt aber zugleich erkennen, daß auf diesem Feld noch manches zu klären bleibt. Dem hier anstehenden Problem ist auch der folgende Beitrag gewidmet (Huguccio und der Glossenapparat „Ordinaturus Magister“, 371–401). Hat Huguccio den Glossenapparat „Ordinaturus Magister“ geschrieben? Die Antwort von W.: Das Ergebnis der Untersuchungen „ist am ehesten so zu deuten, daß Huguccio und andere diesen Apparat kompiliert haben, wobei der Anteil Huguccios bei einzelnen Stellen durchaus unterschiedlich stark sein mag“ (400). Der letzte Aufsatz des vorliegenden Buches hat folgenden Titel: „Frühe Kanonisten und ihre Karriere in der Kirche“ (403–423). Unter den frühen Kanonisten werden hier die Autoren verstanden, die von Gratian bis zum Erscheinen des Liber Extra Gregors IX. gelehrt haben, also in dem knappen Jahrhundert von 1140 bis 1234. Weil in dieser Zeit nicht wenige Kanonisten zu bischöflichen Würden aufstiegen, wurde sogar in schulmäßig ausgetragenen Disputationen die (unsinnige?) Frage erörtert, ob eher Kanonisten oder Theologen Bischöfe werden sollten. – Addenda et corrigenda (425–432), Nachweise (433 f.), Register der Autoren, Glossenkompositionen und -apparate (435–437), Register der glossierten Dekretstellen (438–447) und ein Handschriftenverzeichnis (448–453) schließen dieses hervorragende Buch ab. Wenn man die vorliegenden 14 Artikel überblickt, fällt auf (was die Fachleute natürlich immer schon wußten), daß die wissenschaftliche Arbeit (bezüglich der Periode des Decretum Gratiani und der Dekretisten) weithin auf Handschriftenforschung angewiesen ist. Die Editionsarbeit ist noch immer nicht entscheidend vorgekommen. Auf der anderen Seite haben Forscher wie Weigand, v. Schulte, Gillmann, Kuttner und Landau (um nur einige deutschsprachige Gelehrte zu nennen) das Feld bereitet, auf dem nun neue Editionen (in größerer Zahl und rascherer Folge) entstehen können. Utinam!

R. SEBOTT S. J.

BUC, PHILIPPE, *L'ambiguïté du Livre*. Prince, pouvoir, et peuple dans les commentaires de la Bible au moyen âge (Théologie Historique, 95). Paris: Beauchesne 1994. XVI+427 S.

Die vorliegende Monographie des französischen, inzwischen in den Vereinigten Staaten lehrenden Mediävisten, behandelt die vielfältigen Verbindungen zwischen mittelalterlicher Bibelauslegung und politischer Theorie. Er untersucht die Funktion der Bibel („le Livre“) bei der Ausbalancierung des Verhältnisses zwischen Regierenden und Re-

gierten, so wie es sich im Spiegel der exegetischen Quellen darstellt. Nach der Bibliographie (1–21) und den „Conventions et abréviations“ (23) beginnt der Autor in der Einleitung (25–69) damit, die grundlegenden Wechselbeziehungen zwischen der Gesellschaft einerseits und der Welt der Schulen und der Universität andererseits zu analysieren. Er kann vier Konstanten in diesem Verhältnis ausmachen: 1. zwischen ungefähr 1100 und dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts ist die Beziehung zwischen Gesellschaft und Exegese dynamisch (33–39); 2. die Grammatik der Exegese achtet immer darauf, ausgewogen zu sein, um im Bereich politischer Theorie konzeptualisierbar zu bleiben (40–49); 3. der Autor definiert drei zentrale Konzepte: *regnum sacerdotale*, *regale sacerdotium*, *populus acquisitionis et gens sancta* (49–57); 4. er skizziert die Exegeten vor dem Hintergrund ihres Herkunftsmilieus (57–66). Des weiteren gliedert sich die Untersuchung in drei Teile mit jeweils zwei Kapiteln: I. Alpha und Omega: Herrschaft am Anfang und am Ende der Zeiten (69–170); II. Wissen und Gewalt (173–231); III. Der König und das Volk (235–398). – Unter der Überschrift „Politique dans le Jardin d’Eden“ stellt der Verf. im 1. Kapitel die Auseinandersetzung der *Glossa ordinaria*, in ihren verschiedenen Stadien, mit dem Buch Genesis dar. Ursprung und Konzeption von politischer Machtentfaltung setzen die mittelalterlichen Exegeten demnach jeweils in Bezug zur Urgeschichte des Menschengeschlechtes, d. h. zum Paradieszustand und seinem peccaminösen Ende. Demgegenüber geht es im 2. Kapitel um die Frage eines möglichen Endes von Herrschaft am Ende der Zeiten. Als neutestamentliche Referenz dieser Problematik fungierte seit den Kirchenvätern insbesondere Augustin, 1 Kor 15,24, ausgehend von der Frage, ob die Differenzierung der Engelchöre in der Ewigkeit gänzlich nivelliert würde. Als Beleg dieses Verständnisses diente natürlich die von den Kirchenvätern (seit Tertullian und besonders von Hilarius) formulierte Definition „angelus nomen est officii non nature“. Im Kern kündigt sich hiermit, Buc (= B.) zufolge, in den Pauluskommentaren und der *Glossa* des 12. Jahrhunderts die bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts bei den Pariser *magistri* anwachsende Grundspannung zwischen *regnum* und *sacerdotium* an. Welcher *dominatio* gebührt die größere *dignitas*, dem *regnum* oder dem *sacerdotium*? Ist das *regnum* jedoch nicht lediglich ein *ministerium*, so daß, beginnend in der Geschichte, am Ende der Zeiten eine vollständige *translatio imperii* zugunsten des *sacerdotium* stattfinden wird, dessen Haupt der Hohepriester Christus ist? – Unter dem Oberthema des II. Teils, der Frage nach dem Verhältnis von Wissen und Gewalt, diskutiert B. im 3. Kapitel („*Leo rex quasi bos*“: *capacité et incapacité princière au pouvoir*) die Rahmenbedingungen von Herrschaft: Welche Anforderungen werden an den Herrscher gestellt? Im Hintergrund erscheint dabei natürlich König Salomon als das Vorbild des guten Königs schlechthin. Welche besonderen *virtutes* kennzeichnen demnach den König, der seines Amtes würdig ist, bzw. belegen die Fähigkeit eines Prinzen zur Ausübung von Herrschaft? Der Autor kann zeigen, daß sich strukturell das *sacerdotium* zu Beginn des 12. Jahrhunderts hinsichtlich der Wissenstheorie und der Wissenschaftspraxis noch im Vorteil gegenüber dem *regnum* befindet, was einmal mehr die damalige horizontale Spannung zwischen beiden *dominationes* verstehen läßt. Unter dem Titel „Manducation et domination: analyse d’une métaphore“ interpretiert B. anschließend im 4. Kap. das organologische Bild vom Staat als *corpus* in seinem Bezug zu seinen alttestamentlichen Grundlagen, nämlich Gen 1,24–30 und 9,2–4. Während die Kirche mit ihrer Eucharistielehre die positive Bedeutung der *manducatio* besetzt, bleibt dem Staat und seinen Theoretikern nichts weiter übrig, als sich mit ihrer negativen Bedeutung auseinanderzusetzen. Aus dem Antagonismus zwischen den Guten und den Bösen folgt der Kampf zwischen dem *corpus mysticum* und seinen Widersachern. Ausgehend von Genesis entfaltet die Exegeten Theorien zur Eindämmung und Kontrolle staatlicher Gewalt. – Das Thema des III. Teils besteht in der Analyse der exegetischen Grundlegung königlicher Gewalt. Maßgeblich waren den Auslegern des 12. und 13. Jahrhunderts dafür drei Passagen aus dem Alten Testament: Gen 4,17 (der Bau der ersten Stadt durch Kain), Gen 10–11 (Turmbau zu Babel) und 1 Kön 8 (Ablehnung der Herrschaft der Richter durch das Volk). Die ersten beiden Episoden berichten den Ursprung von Regierung und Privateigentum infolge von Gewalt, die dritte Episode präfiguriert die Ablehnung Christi durch die Juden. Entsprechend behandelt Kap. 8 das Verhältnis zwischen Macht und Sünde anhand der politischen Begriffe *tributum*, *necessitas*, *peccatum*. Das letzte Kap.

thematisiert schließlich die alte politische Erfahrung, daß die Auseinandersetzung zweier Gegner einen dritten Partner erstarken oder sogar erst entstehen läßt. Im Kampf zwischen *regnum* und *sacerdotium* war dies, im Rahmen mittelalterlicher Theorie, der *populus*. Die Exegeten haben die Funktion des *populus* in bezug auf Herrschaft reflektiert, ausgehend zunächst von den Vorbildern David und Salomon, dann aber vor allem von Christus selbst. – In seiner „Conclusion“ zieht der Autor vor allem drei Folgerungen aus seinen Forschungen: 1. Der Widerstreit zwischen der egalitären und der hierarchischen Tendenz bei der exegetischen Ausarbeitung politischer Theorie ist ein bedeutender Faktor für das Gleichgewicht der mittelalterlichen Institutionen. 2. Unser Wissen darum, daß die mittelalterlichen Autoren Ausübung von Herrschaft für sich selbst als legitim betrachteten und ihre allgemeine Wertschätzung der hierarchischen Ordnung durch das Faktum schlechter Regenten nicht tangiert wurde, darf nicht überbewertet werden. 3. Wie könnte man noch weiterhin die Religion für Opium für das Volk halten angesichts der vielfältigen Beziehungen zwischen Klerus und Volk und den Krisen der *potestas* im untersuchten Zeitraum? – Die Untersuchung stellt einen Beitrag aus erster Hand dar, weil B., zum einen, zahlreiche unedierte Bibelkommentare verarbeitet und, zum anderen, in genuiner Weise die politische Theorie des Mittelalters auf ihre Quellen hin befragt. In dieser Studie wird modellhaft Ideengeschichte als Exegesegeschichte betrieben. Als weiterführende Anfragen an das Werk sei es gestattet, auf die Verbindung politischer Theoriebildung mit der Rechtsgeschichte zu verweisen sowie auf die Rezeption von Konzilsentscheidungen, zwei Aspekte, die in der vorliegenden Arbeit, wenn überhaupt, eher am Rande berücksichtigt werden. Angeregt durch den Autor, könnte man sich darüber hinaus eine Geschichte der politischen Theorie im Mittelalter gemäß Lebenskontexten vorstellen. Welche politischen Modelle haben etwa Benediktiner im Unterschied zu den Zisterziensern oder den Regularkanonikern, beispielsweise den Viktorinern, entworfen? Entstehen im Raum der Universitäten, dem Ort des Konflikts zwischen Weltklerikern und den Bettelorden, später ganz neue Modelle? In welchen anderen, von den vorgenannten verschiedenen Lebenskontexten sind im Mittelalter vielleicht noch Staatstheorien entstanden? Mit Interesse erwartet man weitere Untersuchungen des Autors, der mit dieser Arbeit einen originellen Beitrag geleistet hat.

R. BERNDT S. J.

MANUELS, PROGRAMMES DE COURS ET TECHNIQUES D'ENSEIGNEMENT DANS LES UNIVERSITÉS MÉDIÉVALES. Actes du Colloque international de Louvain-la-Neuve (9–11 septembre 1993), édités par J. Hamesse (Université Catholique de Louvain. Publications de l'Institut d'Études médiévales – Textes, Études, Congrès, 16). Louvain-la-Neuve 1994. XXII + 477 S., 15 Tafeln.

In der „Introduction“ (VII–XXII) zeichnet die Herausgeberin die 25jährige Forschungsgeschichte seit 1968, dem Gründungsjahr des Leuener mediävistischen Instituts, auf dem vom Titel des Tagungsbandes angekündigten Feld nach. Der interessante Tagungsband umfaßt folgende Beiträge: Bei P. Riché, *Manuels et programme de cours dans l'antiquité tardive et le haut moyen âge* (1–7), handelt es sich um einen Beitrag, der die Linie der übrigen Arbeiten des Autors weiterführt. M. Colish, *From the Sentence Collection to the „Sentence“ Commentary and the „Summa“: Parisian Scholastic Theology, 1130–1215* (9–29), legt hier eine weitere, ihrer magistralen Studie über den Lombarden vorausgehende Arbeit vor, die die Entwicklung der literarischen Produktion im genannten Zeitraum zu verstehen sucht. J. Verger, *L'exégèse, parente pauvre de la théologie scolastique?* (31–56), stellt insbesondere die Arbeitsmethoden der universitären Schriftauslegung dar, weniger hingegen die konzeptionellen und inhaltlichen Grundlagen des Bibelunterrichts. Die interdisziplinär führende Kennerin mittelalterlicher Unterrichtsmethoden und -techniken untersucht einen Typ universitärer *Quaestio*: O. Weijers, *L'enseignant du „trivium“ à la Faculté des arts de Paris: la „quaestio“* (57–74). C. Flüeler, *Die verschiedenen literarischen Gattungen der Aristoteleskommentare: zur Terminologie der Überschriften und Kolophone* (75–116), unterscheidet grundlegend zwischen zwei Gattungen von Aristoteles-Kommentierung, nämlich der *lectio* und *questio*, bevor er detailliert handschriftlich überlieferte Kolophone und Titel ordnet